

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 07.09.2023

Die Kieswerk Langsdorf GmbH  
c/o Peene Kies GmbH  
Müssentin 20  
17126 Jarmen, OT Müssentin  
– nachfolgend Unternehmer genannt –

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Bundesberggesetz i.V.m. dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz Folgendes beantragt:

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2a und 4, § 57a BBergG i.V.m. § 76 Abs. 1 und § 73 VwVfG M-V für den Kiessandtagebau Langsdorf.**

Die behördliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund (Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Tel.: 0385/588 890 00) ergibt sich aus § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergGZuVO).

Der Unternehmer hat die Erweiterung des aktiven Kiessandabbaus in Tagebau Langsdorf, der mit Beschluss vom 27.11.1995 planfestgestellt wurde, beantragt. Im Zuge lagerstättegeologischer Untersuchungen im Jahr 2013 wurden nordwestlich des bestehenden Tagebaus förderwürdige Kiese und Sande nachgewiesen. Der Unternehmer beabsichtigt diese Vorräte in einer Größenordnung von ca. 1,28 Mio. t im Nassschnitt abzubauen. Dazu soll der Tagebau in nordwestliche Richtung über die bestehende Planfeststellungsgrenze hinaus um ca. 9 ha erweitert werden. Die Erweiterungsfläche ist räumlich vom derzeit planfestgestellten Tagebau getrennt, jedoch funktional mit diesem verbunden, da die Rohstoffaufbereitung und -zwischenlagerung dort erfolgen und sämtliche betriebliche Infrastruktur dort vorhanden und für das Erweiterungsvorhaben genutzt werden sollen.

Die Gewinnung ist mittels eines elektrisch angetriebenen Schwimmsaugbaggers geplant. Die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus zielt mit der Gestaltung eines landschaftsgerechten Baggersees darauf ab, Voraussetzungen für eine Folgenutzung im Sinne des Naturschutzes zu schaffen.

Durch die Gewinnung zusätzlicher Rohstoffvorräte ist eine Verlängerung der Laufzeit des Vorhabens bis zum Jahr 2036 beantragt.

Gemäß § 5 UVPG stellt die Anhörungsbehörde fest, dass es sich bei dem Vorhaben um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 Nr. 15.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben handelt.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen insbesondere:

- Antrag auf 7. Änderung des planfestgestellten Vorhabens Rahmenbetriebsplan zum Kiessandabbau im Tagebau Langsdorf „Erweiterung Tagebau Langsdorf“,
- Übersichtskarten (Anlage 1),
- Tageriss mit Abbauplanung (Anlage 2),
- Wiedernutzbarmachungsplan mit Darstellung der Kompensationsmaßnahmen (Anlage 3),
- Tagebauschnitte (Anlage 4),

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) (Anhang 1),
- Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung zur UVU (Anhang 2),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anhang 3),
- Artenschutzfachbeitrag (Anhang 4),
- FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGF) DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (Anhang 5),
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (Anhang 6),
- Antrag auf Ausnahme von den Verboten des Verboten des Landschaftsschutzgebiets L 62 „Recknitztal“ (Anhang 7),
- Ökologische Kartierungen Erweiterung Kieswerk Langsdorf (Anhang 8),
- Geohydraulische Modellierung (Anhang 9),
- Erkundung der Moorverbreitung (Anhang 10),
- Ergebnisse vorliegender Abstimmungen Erweiterung Kiessandgewinnung Langsdorf (Anhang 11)

Die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den ausgelegten Planunterlagen enthalten. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG M-V) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der vollständige Plan (insbesondere der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen) liegt

**vom 26.09.2023 bis einschließlich 25.10.2023**

im

**Amt Recknitz-Trebetal,  
Bau- und Ordnungsamt (2. OG, Raum 2.10),  
Am Markt 1, 18334 Bad Sülze**

Tel.: 038229-710  
E-Mail: amt@recknitz-trebetal.de

zu jedermanns Einsichtnahme zu folgenden Öffnungszeiten:

**Dienstag 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr**

**Donnerstag 09:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr**

**Freitag 09:00 - 12:00 Uhr,**

aus.

Die Planunterlagen können während der öffentlichen Auslegung - ab dem 25.09.2023 auch auf der **Internetseite des Bergamtes Stralsund** ([www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de), Service, Genehmigungsverfahren) und im **UVP-Portal** eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Gemäß § 21 Abs. 1 UVPG kann sich die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde (Bergamt Stralsund als Anhörungsbehörde) oder bei der weiteren vorgenannten Auslegungsstelle äußern. Die Äußerungsfrist endet **einen Monat** nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Für

die Fristwahrung ist der Eingang der sogenannten Einwendung beim Bergamt Stralsund oder bei der vorgenannten Auslegungsstelle maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

In Äußerungen bzw. Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG M-V). Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Äußerungen und Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG M-V). Dies gilt auch für Äußerungen und Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG M-V einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Das Vorgehen entspricht § 63 Abs. 2 Satz 6 und 8 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 1 NatSchAG M-V. Den Vereinigungen wird demnach auch Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Frist beim Bergamt Stralsund oder bei der weiteren vorgenannten Auslegungsstelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben. Darüber hinaus werden sie am Verfahren beteiligt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis über das Vorhaben mitteilen, sich am Verfahren beteiligen zu wollen.

Erhobene Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG nach Ablauf der Äußerungs- / Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden, sofern es die zuständige Behörde für erforderlich hält, mit dem Unternehmer, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird (Erörterungstermin, § 73 Abs. 6 VwVfG M-V). Ein Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf sie verzichten (§ 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG M-V i. V. m. § 67 VwVfG M-V).

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung den Unternehmer über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen unterrichtet; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) entschieden.

Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V). Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG M-V).

Das Bergamt Stralsund ist auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben Kiessandtagebau Langsdorf zuständig.



gez. Thomas Triller  
Bergamtsleiter

